

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

23.06.2016

Geschäftszeichen:

III 39-1.6.6-80/16

Zulassungsnummer:

Z-6.6-1522

Geltungsdauer

vom: **2. Juli 2016**

bis: **2. Juli 2021**

Antragsteller:

Stöbich Brandschutz GmbH

Pracherstieg 6

38644 Goslar

Zulassungsgegenstand:

Feuerschutzabschluss T 90 "Feuerschutzabschluss Typ RGT" im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und 16 Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des Feuerschutzabschlusses, "Feuerschutzabschluss Typ RGT" genannt, und seine Verwendung als feuerbeständiger Abschluss (Feuerwiderstandsklasse T 90 nach DIN 4102-5¹) im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen, im Folgenden Feuerschutzabschluss genannt.

1.1.2 Der Feuerschutzabschluss besteht im Wesentlichen aus Schieberblatt, Führungseinrichtungen, Wandrahmen, Schließvorrichtungen, ggf. Antriebseinrichtungen zum Öffnen sowie den Zubehörteilen gemäß Abschnitt 2.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Feuerschutzabschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen als Abschlüsse für Wandöffnungen im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen verwendet werden.

Die Feuerschutzabschlüsse dürfen bei Förderbahnen, die im Bereich des Schieberblatts unterbrochen sind oder beim Schließvorgang unterbrochen werden oder ungetrennt durchlaufen, verwendet werden.

1.2.2 Die durch den Feuerschutzabschluss zu verschließenden Bauteilöffnungen dürfen die nachstehend angegebenen lichten Öffnungsmaße weder unter- noch überschreiten (Breite x Höhe):

- kleinste Abmessungen: 200 mm x 200 mm
- größte Abmessungen: 2500 mm x 2700 mm.

1.2.3 Der Feuerschutzabschluss darf in die nachfolgend aufgeführten Bauteile eingebaut werden:

- Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1² mit Mauersteinen nach DIN EN 771-1³ bzw. -2⁴ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 nach DIN 105-100⁵ bzw. DIN V 106⁶ sowie mit Mörtel, mindestens der Mörtelgruppe II, Wanddicke ≥ 175 mm, oder
- Wände aus Stahlbeton nach DIN 1045-1⁷ sowie DIN EN 1992-1-1⁸ in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA⁹ mindestens der Betonfestigkeitsklasse C8/10 bzw. C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1⁷, Tabelle 3 oder DIN EN 1992-1-1⁸, 4.2 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA⁹, NCI zu 4.2, Tabelle 4.1 und NDP zu E.1 (2) sind zu beachten), Wanddicke ≥ 140 mm.

1	DIN 4102-5:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 5: Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrstachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Teil 1: Berechnung und Ausführung
3	DIN EN 771-1:2011-07	Festlegungen für Mauersteine – Teil 1: Mauerziegel
4	DIN EN 771-2:2011-07	Festlegungen für Mauersteine – Teil 2: Kalksandsteine
5	DIN 105-100:2012-01	Mauerziegel – Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
6	DIN V 106:2005-10	Kalksandsteine mit besonderen Eigenschaften
7	DIN 1045-1:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 1: Bemessung und Konstruktion
8	DIN EN 1992-1-1:2011-01	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau; Deutsche Fassung EN 1992-1-1:2004 + AC 2010
9	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.6-1522

Seite 4 von 10 | 23. Juni 2016

- 1.2.4 Der Feuerschutzabschluss ist als planmäßig offener Abschluss (in der Grundstellung offenstehend und im Brandfall schließend) oder als planmäßig geschlossener Abschluss (in der Grundstellung geschlossen und jeweils zum Durchgang von Fördergut öffnend) nachgewiesen.
- 1.2.5 Der Feuerschutzabschluss darf außerdem nur verwendet werden, wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:
- Der planmäßig offene Feuerschutzabschluss muss mit einer für den Abschluss geeigneten Feststallanlage ausgerüstet sein, deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist.
 - Der planmäßig offene Feuerschutzabschluss, der nicht von einem festen Standort (Fußboden, Podest o. Ä.) aus geöffnet werden kann, muss mit einem Antrieb ausgerüstet werden.
 - Es muss sichergestellt sein, dass das Schließen des Feuerschutzabschlusses nicht durch Fördergut behindert wird.
 - Es muss sichergestellt sein, dass der geschlossene Feuerschutzabschluss nicht durch Fördergut beschädigt werden kann.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt**2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung****2.1.1 Allgemeines**

Der Feuerschutzabschluss muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit den Anlagen 1 bis 15 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung der Herstellung" enthalten.

2.1.2 Ausführungsarten

Die Schließrichtung des Schieberblattes ist senkrecht von oben nach unten oder von unten nach oben oder waagrecht in beiden Richtungen. Abschlüsse mit der Schließrichtung von unten nach oben müssen mit einem Ausgleichsgewicht versehen sein.

2.1.3 Schieberblatt

Das Schieberblatt muss aus einem inneren Rahmen aus Streifen aus Kalzium-Silikat-Platten¹⁰ bestehen, der mit nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A1)¹¹ Mineralfaserplatten¹⁰ ausgefüllt ist. Der innere Rahmen muss beidseitig mit Kalzium-Silikat-Platten¹⁰ beplankt und durch einen äußeren Rahmen aus miteinander verschraubten U-förmig abgekanteten Stahlblechprofilen eingefasst sein.

Bei ungetrennt durchlaufender Förderbahn muss der untere Rand des Schieberblatts durch Aufdoppelung mit Streifen aus Kalzium-Silikat-Platten¹⁰ auf mindestens 136 mm verbreitert sein.

2.1.4 Festfeld

Bei ungetrennt durchlaufender Förderbahn muss unterhalb der Abdichtungsebene eine feststehende Abschottung, bestehend aus verzinktem abgekanteten Stahlblech und Kalzium-Silikat-Platten¹⁰, oder ein Gießfeld¹⁰ vorhanden sein (Anlagen 8 bis 14).

Die Schließkante des Schieberblatts und die feststehende Abschottung bzw. das Gießfeld¹⁰ müssen dem Profil der Förderbahn angepasst und mindestens mit einer Lage eines dämmschichtbildenden Baustoffes¹⁰ bekleidet sein (Anlagen 8 bis 14).

¹⁰ Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

¹¹ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

2.1.5 Wandseitige Abdichtung

An den Seiten der Wand, außer an der Einlaufseite, muss zur wandseitigen Abdichtung ein U-Profil angeschraubt sein, das wandseitig mit einer Lage eines dämmschichtbildenden Baustoffes¹⁰ belegt ist.

Auf der Einlaufseite muss die Abdichtung aus einer Profilstahlkonstruktion bestehen, die mit Kalzium-Silikat-Platten¹⁰ verkleidet ist.

2.1.6 Führung des Schieberblattes

Für senkrecht nach unten schließende Schieber muss die seitliche Führung aus mehrfach abgekanteten Stahlblechprofilen bestehen, in denen die am Schieber angeschraubten Führungen laufen (Anlage 2).

Waagrecht schließende Schieber müssen an mindestens einer Laufschiene aufgehängt sein, die mittels Stahlwinkeln an die Wand geschraubt sind. Am Einlaufende können zwei Absenkstücke vorhanden sein (Anlagen 5 und 6).

2.1.7 Schließvorrichtung

Von oben nach unten schließende Feuerschutzabschlüsse müssen durch Eigengewicht geschlossen werden. Feuerschutzabschlüsse, die von unten nach oben schließen, müssen mit einem Schließgewicht geschlossen werden. Waagrecht schließende Feuerschutzabschlüsse müssen mit einem Schließgewicht, einer Federseilrolle oder einem Türschließer nach DIN EN 1154¹² geschlossen werden.

2.1.8 Zubehörteile

Für den Feuerschutzabschluss dürfen Zubehörteile entsprechend den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung der Herstellung" verwendet werden.

2.1.9 Ausführung der Feststallanlage

Der planmäßig offene Feuerschutzabschluss muss mit einer für diesen Abschluss geeigneten Feststallanlage ausgeführt werden, deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist.

Werden vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses bereits Teile einer Feststallanlage eingebaut, müssen diese Teile den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der vorgesehenen Feststallanlage entsprechen.

2.1.10 Steuerung von Feuerschutzabschluss und Förderanlage im Sicherheitsbereich der Wandöffnung

Befindet sich beim Ansprechen der Auslösevorrichtung der Feststallanlage Fördergut im Schließbereich, muss das Schließen des Förderanlagenabschlusses solange verzögert werden, bis das im Schließbereich befindliche Fördergut die Wandöffnung - ggf. mit einer unabhängigen Stromversorgung (Notstromanlage) - verlassen hat. Anschließend muss der Schließvorgang selbstständig einsetzen und darf nur zum Zweck des Personenschutzes unterbrochen werden können.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung des Feuerschutzabschlusses

Bei der Herstellung des Feuerschutzabschlusses sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz, nach dem Zusammenbau zugängliche Stahlteile mit einem mindestens drei Monate ab Liefertermin wirksamen Grundschutz zu versehen.

¹²

DIN EN 1154:2003-04

Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf; Anforderungen und Prüfverfahren

Auf den zusätzlichen Korrosions- und Grundschutz (Anstriche) der Bleche kann verzichtet werden, wenn verzinkte Feinbleche der Zinkauflagegruppe Z 275 N A nach DIN EN 10346¹³ verwendet werden.

2.2.2 Kennzeichnung

Der Feuerschutzabschluss und der Lieferschein oder die Verpackung des Feuerschutzabschlusses müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 zum Übereinstimmungsnachweis erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf dem Lieferschein oder der Verpackung des Feuerschutzabschlusses zu dokumentieren:

- Feuerschutzabschluss T 90 "Typ RGT" im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.6-1522
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk

Herstellungsjahr

Die Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das folgende Angaben - erhaben eingepreßt - enthalten muss:

- Feuerschutzabschluss T 90 "Typ RGT" im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.6-1522
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

Das Schild muss dauerhaft an sichtbarer Stelle auf dem Klappenblatt befestigt werden.

Die für den Feuerschutzabschluss zur Verwendung kommende Feststellanlage muss gemäß den Bestimmungen der dafür erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gekennzeichnet sein.

2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Feuerschutzabschluss ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller erstellt und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Angaben für den Zusammen- und Einbau des Feuerschutzabschlusses (z. B. angrenzende Bauteile, zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände, Fugenausbildung)
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge beim Zusammen- und Einbau,
- Angaben zu zulässigen Zubehörteilen für den Feuerschutzabschluss,
- Hinweise bezüglich des funktionsgerechten Zusammenspiels aller Teile,
- Hinweise bezüglich der Verwendung von Feststellanlagen,
- Angaben über das Zusammenwirken von Feuerschutzabschluss, Förderanlage, Feststellanlage und Sicherheitsstromversorgung.

¹³

DIN EN 10346:2009-07

Kontinuierlich schmelztauchveredelte Flacherzeugnisse aus Stahl –Technische Lieferbedingungen

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Feuerschutzabschlusses mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Feuerschutzabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Geräte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen; es ist jeweils ein für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlicher zu benennen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in Abstimmung mit der Prüfstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile
- Zu Beginn der Fertigungsserie jedes Typs ist der erste Feuerschutzabschluss auf Übereinstimmung zu prüfen.
- Bei großen Fertigungsserien eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen.
- Bei Kleinserien und Einzelanfertigungen ist diese Prüfung mindestens an jedem 30. Feuerschutzabschluss durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Feuerschutzabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in Abschnitt 2.1 und 2.2 für den Feuerschutzabschluss festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass nur Baustoffe für den Feuerschutzabschluss verwendet werden, wenn für diese der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

Der Feuerschutzabschluss muss mit den angrenzenden Bauteilen so verbunden sein, dass die beim selbsttätigen Schließen des Feuerschutzabschlusses auftretenden Kräfte sowie die aus Verformungen beim Brand herrührenden Kräfte von den Verankerungsmitteln auf Dauer aufgenommen werden. Diese Kräfte dürfen die Standsicherheit der angrenzenden Konstruktion nicht gefährden.

Die in den Anlagen und den im DIBt hinterlegten "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung der Herstellung" dargestellten Verbindungen mit den angrenzenden Bauteilen erfüllen ohne weiteren Nachweis diese Anforderung.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Der Feuerschutzabschluss muss am Verwendungsort zusammengesetzt und eingebaut werden. Der Zusammenbau und Einbau des Feuerschutzabschlusses am Verwendungsort erfolgt i. d. R. durch fachkundiges Personal des Antragstellers dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Anderenfalls ist zu beachten, dass Feuerschutzabschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nur von Unternehmen zusammengesetzt und eingebaut werden dürfen, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Zusammen- und Einbau des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen.

Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand zusammensetzen und einzubauen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

4.2 Angrenzende Bauteile

Der Feuerschutzabschluss darf nur an feuerbeständigen Bauteilen gemäß Abschnitt 1.2.3 befestigt werden. Die Befestigung muss gemäß den Anlagen 1 bis 15 und gemäß Einbauanleitung ausgeführt werden.

4.3 Übereinstimmungsbestätigung für den Einbau des Feuerschutzabschlusses

Der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände zusammen- und eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der/die von ihm zusammen- und eingebaute(n) Zulassungsgegenstand/Zulassungsgegenstände den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der jeweils geltenden Einbauanleitung entsprechen (ein Muster für diese Bescheinigung s. Anlage 16). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4.4 Abnahmeprüfung

Nach dem betriebsfertigen Einbau des Feuerschutzabschlusses am Anwendungsort ist dessen einwandfreie Funktion im Zusammenwirken mit der Feststellanlage und der Förderanlage durch eine Überwachungsstelle nach Teil V, Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen; lfd. Nr. 11 zu prüfen (Abnahmeprüfung).

Auf diese Abnahmeprüfung sind der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand einbaut (Errichter), und der Betreiber der Förderanlage vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses hinzuweisen.

Die Abnahmeprüfung ist vom Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand eingebaut hat (Errichter), zu veranlassen. Hierauf ist der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand eingebaut hat (Errichter), vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses hinzuweisen.

Über die Abnahmeprüfung ist ein Abnahmeprotokoll anzufertigen. Eine Ausfertigung ist beim Betreiber aufzubewahren; eine zweite Ausfertigung ist an die Bauaufsichtsbehörde weiterzuleiten.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

5.1 Wartungsanleitung

Zu jedem Feuerschutzabschluss ist vom Hersteller eine Wartungsanleitung zu liefern.

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Feuerschutzabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Angaben über die Wartung von Verschleißteilen und Schließmitteln).

5.2 Monatliche Überprüfung

Der Feuerschutzabschluss muss ständig betriebsfähig gehalten werden. Er muss mindestens in Abständen von maximal einem Monat vom Betreiber in eigener Verantwortung auf Betriebsbereitschaft überprüft werden.

Diese monatliche Überprüfung muss von einer Fachkraft oder einer hierfür ausgebildeten Person durchgeführt werden.

Die Ergebnisse sind in einem Prüfbuch zu vermerken. Der Hersteller des Feuerschutzabschlusses hat den Betreiber der Förderanlage schriftlich über diese Forderung zu unterrichten.

5.3 Jährliche Prüfung und Wartung

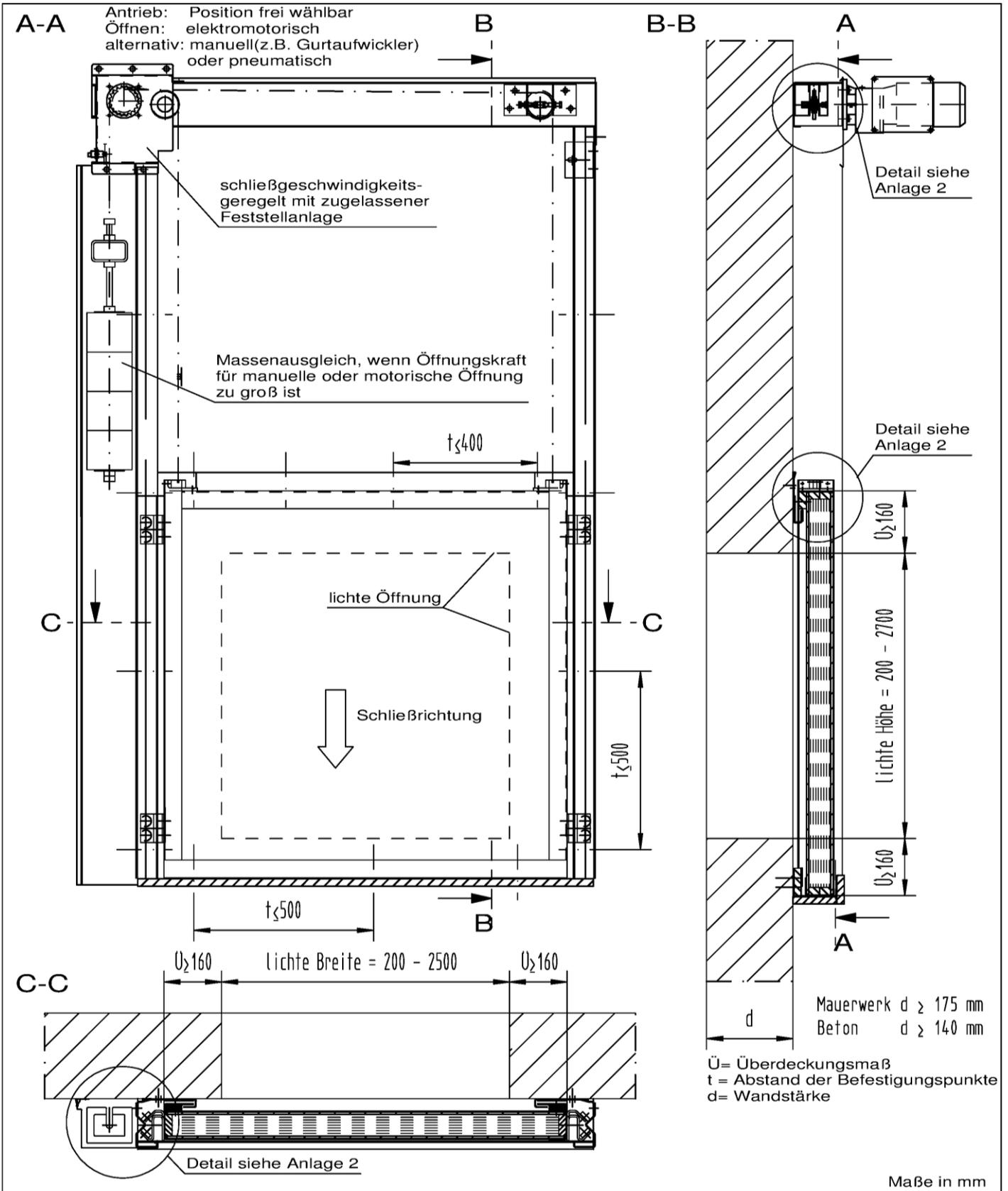
Der Betreiber ist ferner verpflichtet, in Abständen von maximal einem Jahr eine Prüfung auf störungsfreie Arbeitsweise des Feuerschutzabschlusses im Zusammenwirken mit der Förderanlage und der Feststellanlage sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Die jährliche Prüfung und Wartung muss von einer Fachkraft oder einer hierfür ausgebildeten Person durchgeführt werden.

Die Ergebnisse sind in dem Prüfbuch zu vermerken. Der Hersteller des Feuerschutzabschlusses hat den Betreiber der Förderanlage schriftlich über diese Forderung zu unterrichten.

Maja Tiemann
Referatsleiterin

Beglaubigt



elektronische Kopie der Abz des DIBt: Z-6.6-1522

Feuerschutzabschluss T 90 "Feuerschutzabschluss Typ RGT" im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

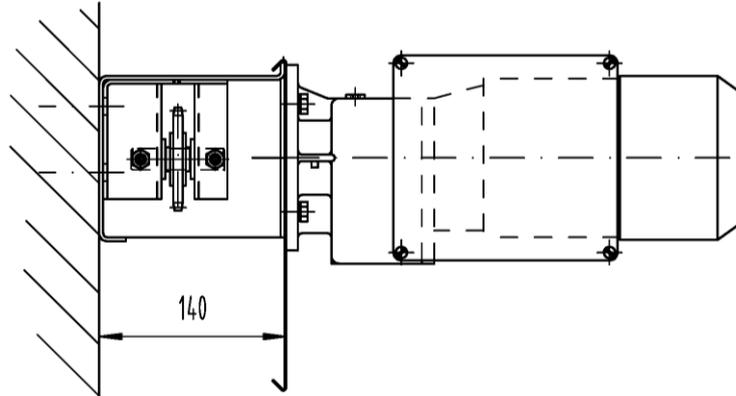
Schließrichtung von oben nach unten

- Ansicht und Schnitte

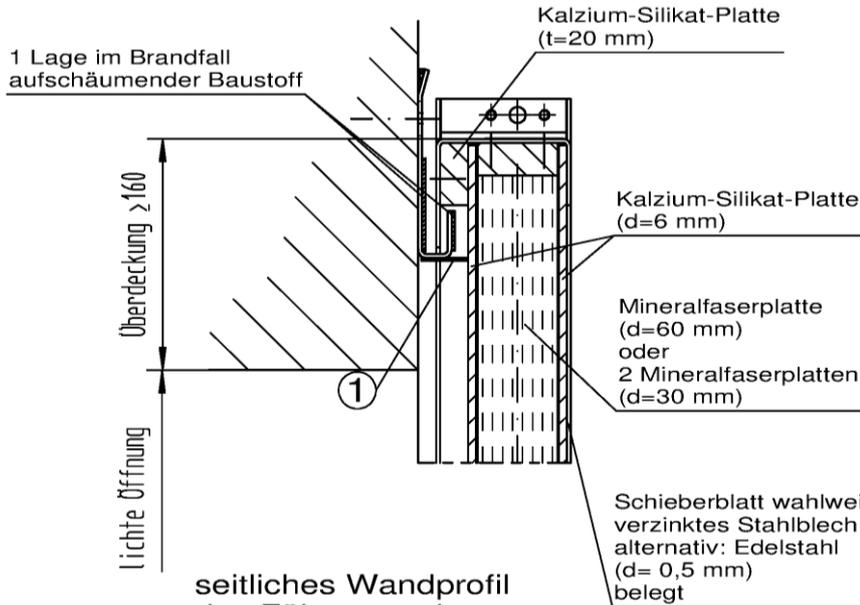
Anlage 1

oberes Wandprofil des Führungsrahmens

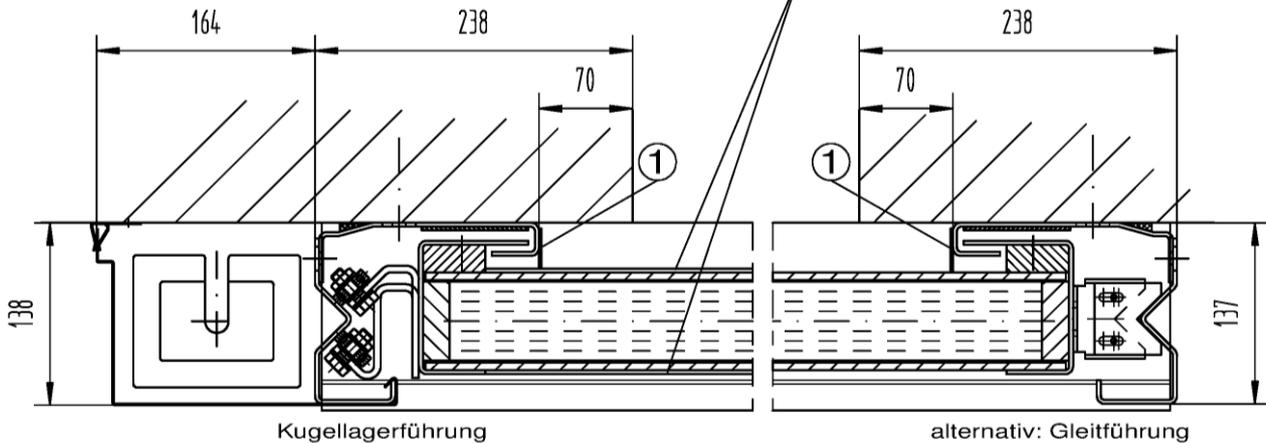
① wahlweise: Rauchdichtung



horizontales Wandprofil des Führungsrahmens



seitliches Wandprofil des Führungsrahmens



alle Schieber- und Rahmenprofile aus verzinktes Stahlblech
 alternativ: Edelstahl

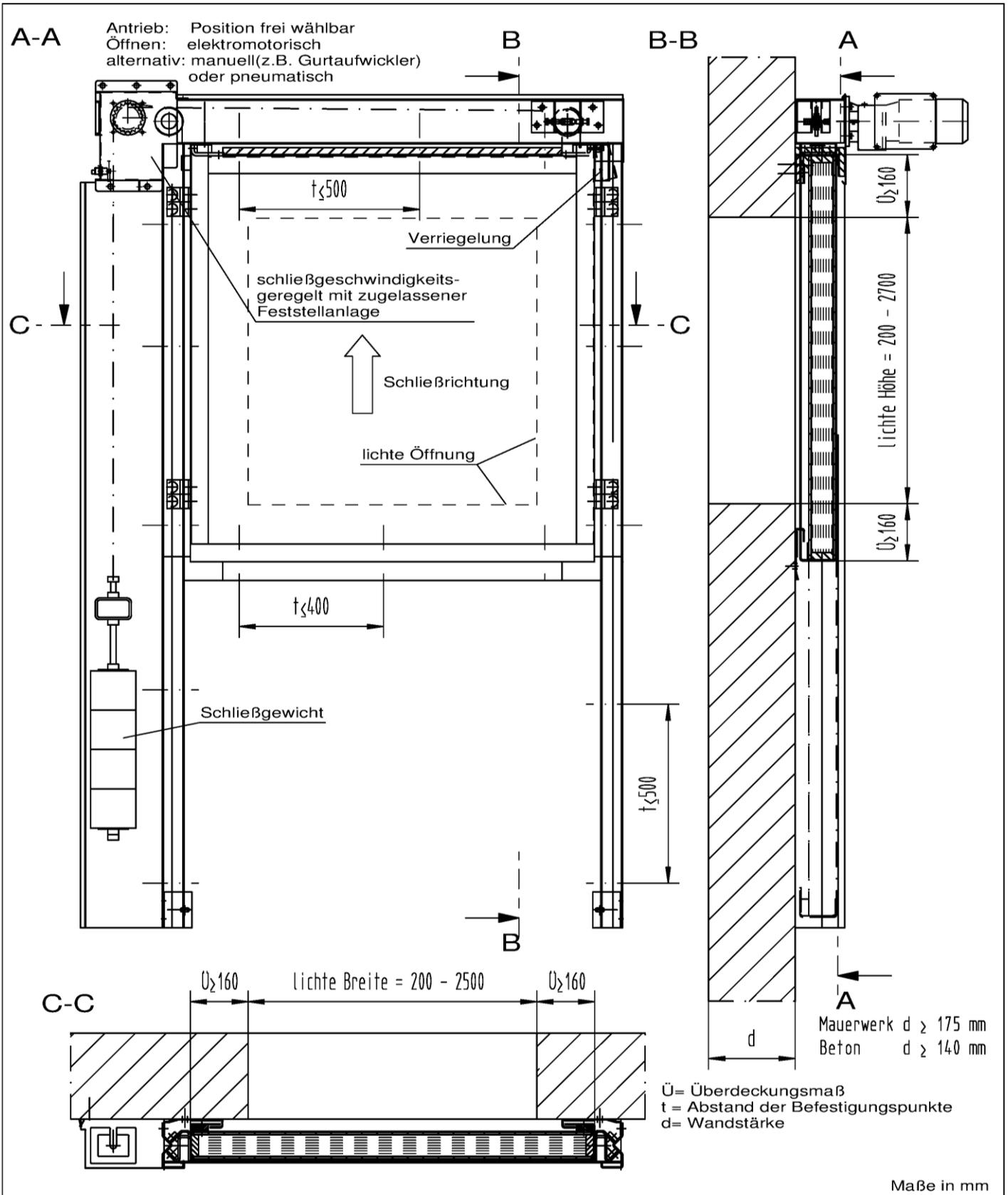
Maße in mm

Feuerschutzabschluss T 90 "Feuerschutzabschluss Typ RGT" im Zuge von
 bahngelassenen Förderanlagen

Schließrichtung von oben nach unten
 - Detail des Führungsrahmens

Anlage 2

elektronische Kopie der abt des dibt: z-6.6-1522

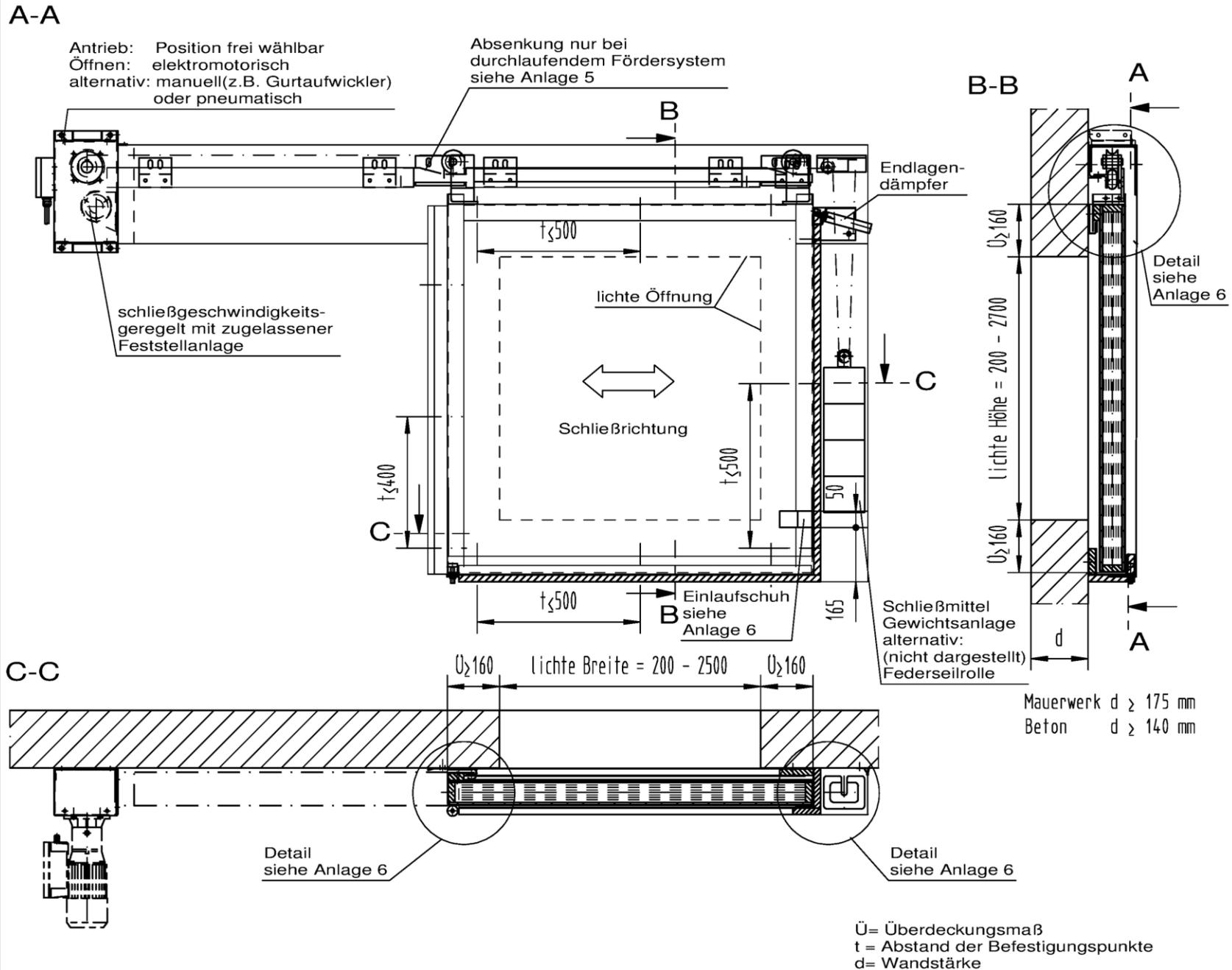


elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-6.6-1522

Feuerschutzabschluss T 90 "Feuerschutzabschluss Typ RGT" im Zuge von
 bahngelassenen Förderanlagen

Schließrichtung von unten nach oben
 - Ansicht und Schnitte

Anlage 3

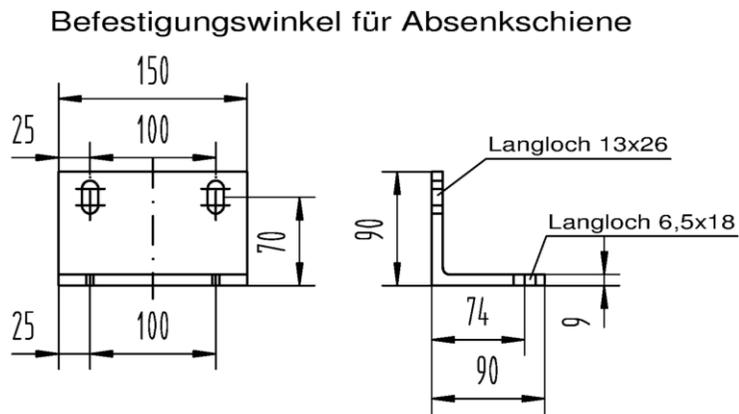
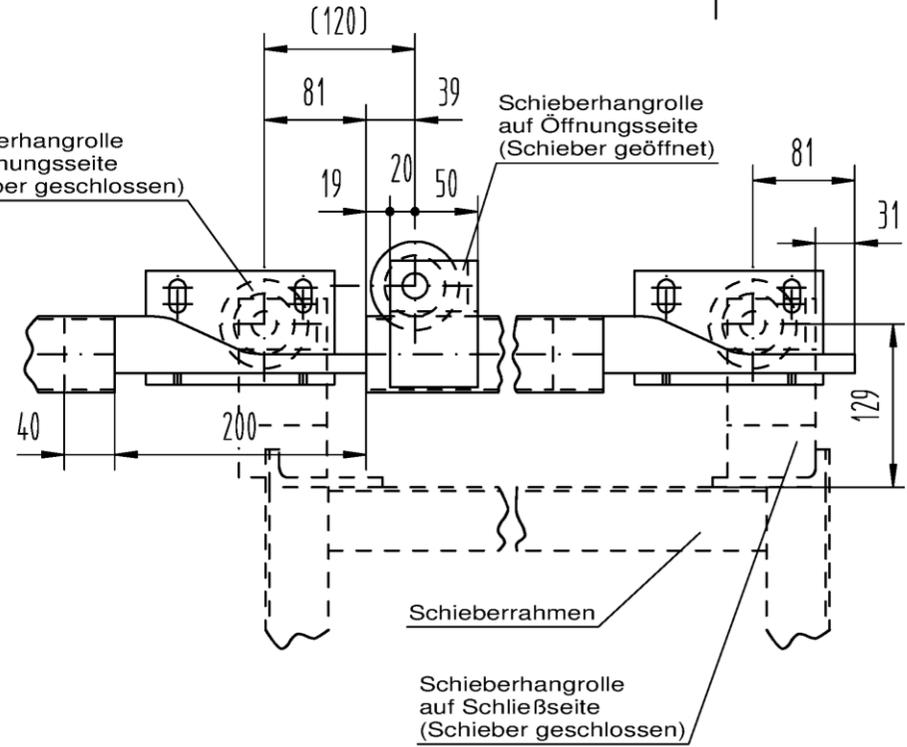
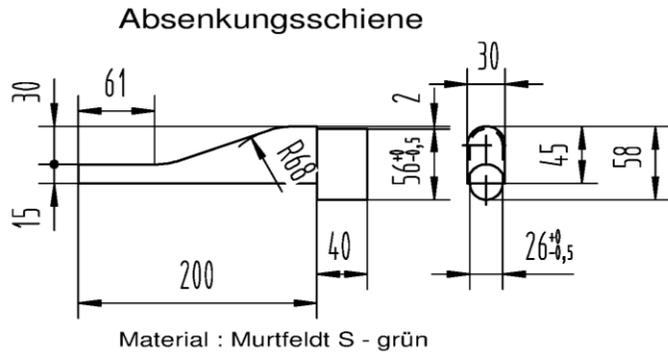
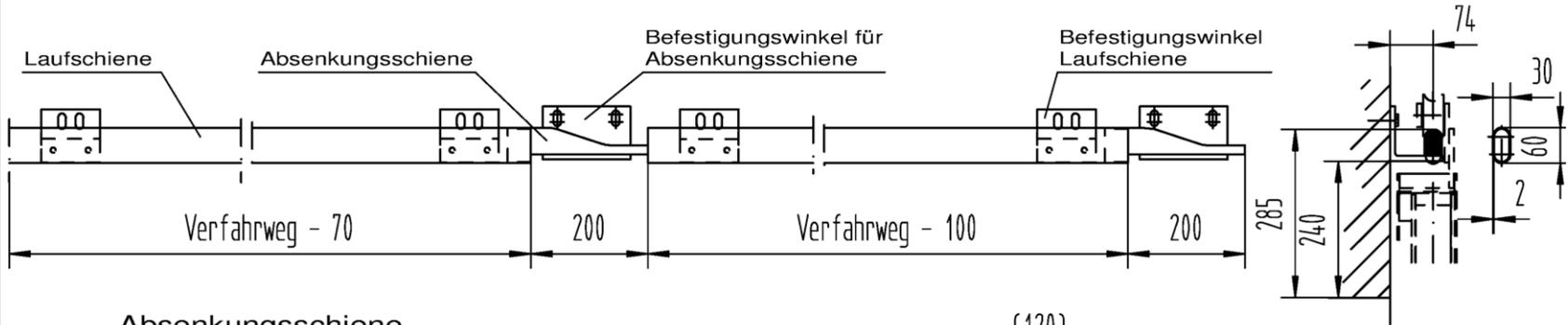


Maße in mm

Feuerschutzabschluss Typ RGT im Zuge von
bahngeländeren Förderanlagen

Schließrichtung waagrecht
- Ansicht und Schnitte

schließgeschwindigkeits-
geregelt mit zuglassener
Feststellanlage

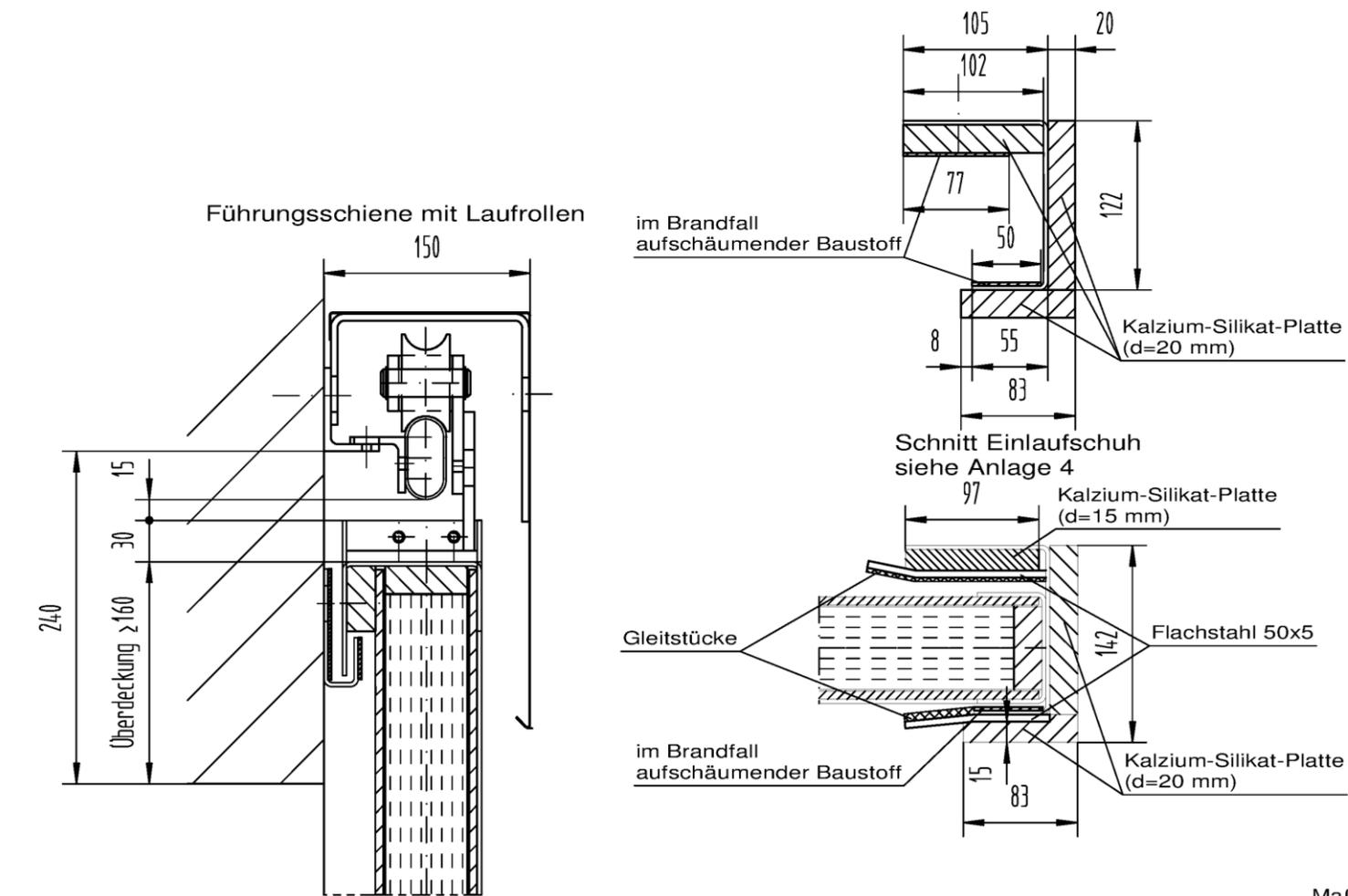
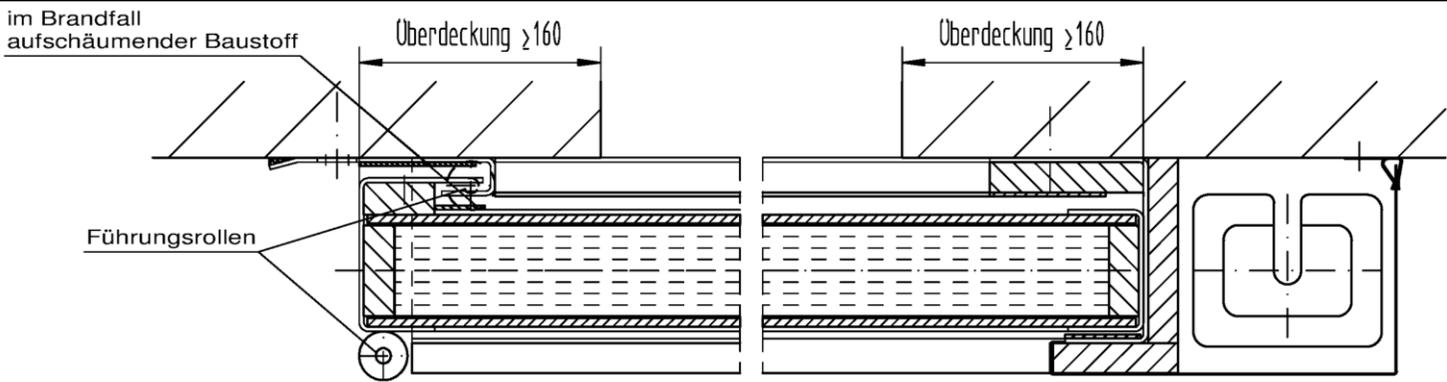


Maße in mm

Feuerschutzabschluss T 90 "Feuerschutzabschluss Typ RGT" im Zuge von bahngeländeten Förderanlagen

Schließrichtung waagrecht
 - Laufschiene mit Einzelheiten

Anlage 5



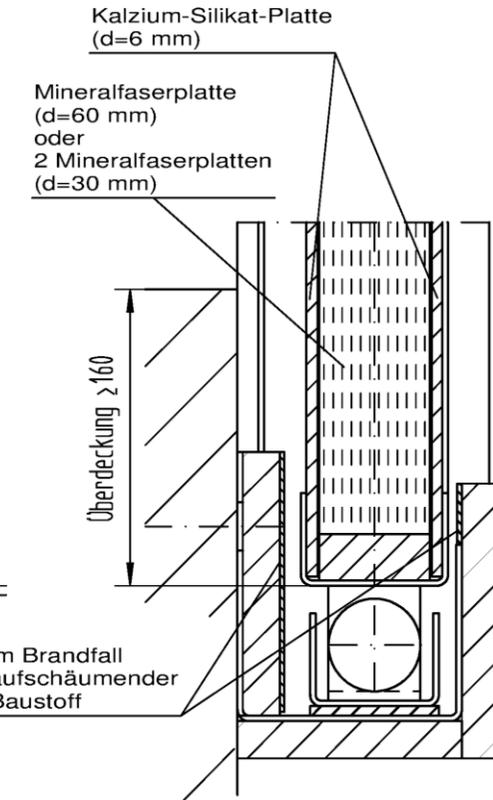
Maße in mm

Feuerschutzabschluss T 90 "Feuerschutzabschluss Typ RGT" im Zuge von
 bahngebundenen Förderanlagen

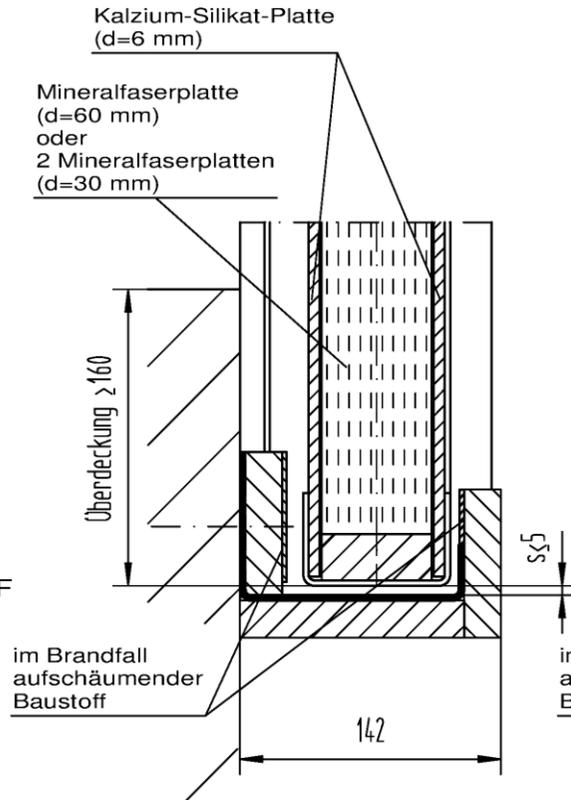
Schließrichtung waagrecht
 - Details der Aufhängung und des Einlaufs

Anlage 6

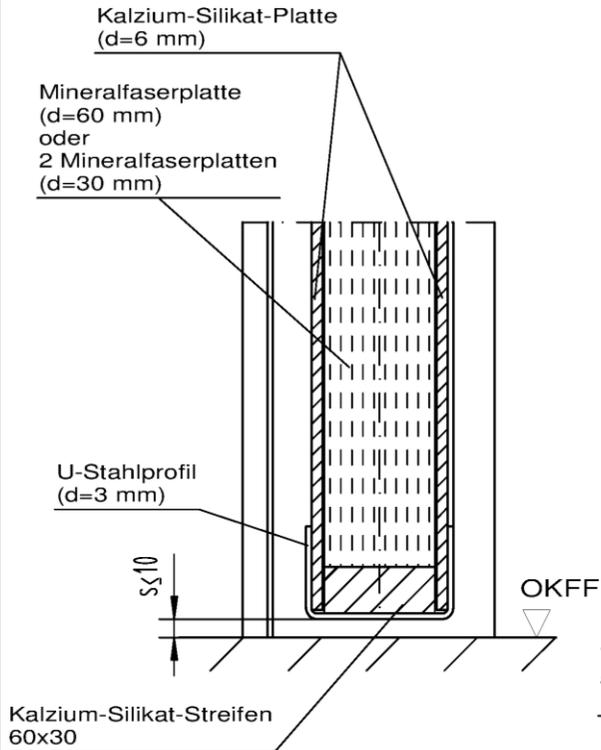
Schließkante mit Tauchrolle



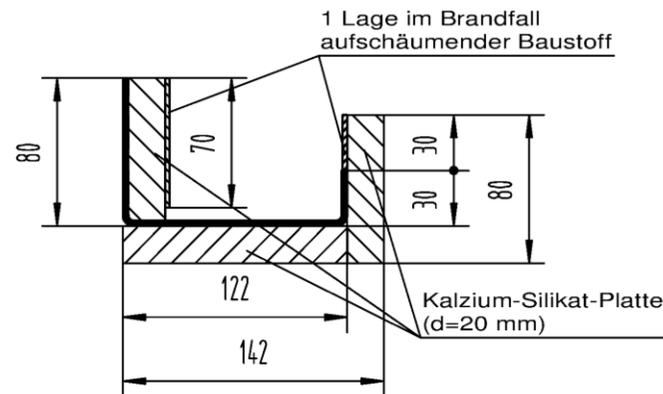
Schließkante mit Abschlussprofil



Schließkante mit Abschlussprofil
 (Einbau Fußboden)



Detail Einlauftasche



s = Spaltmaß

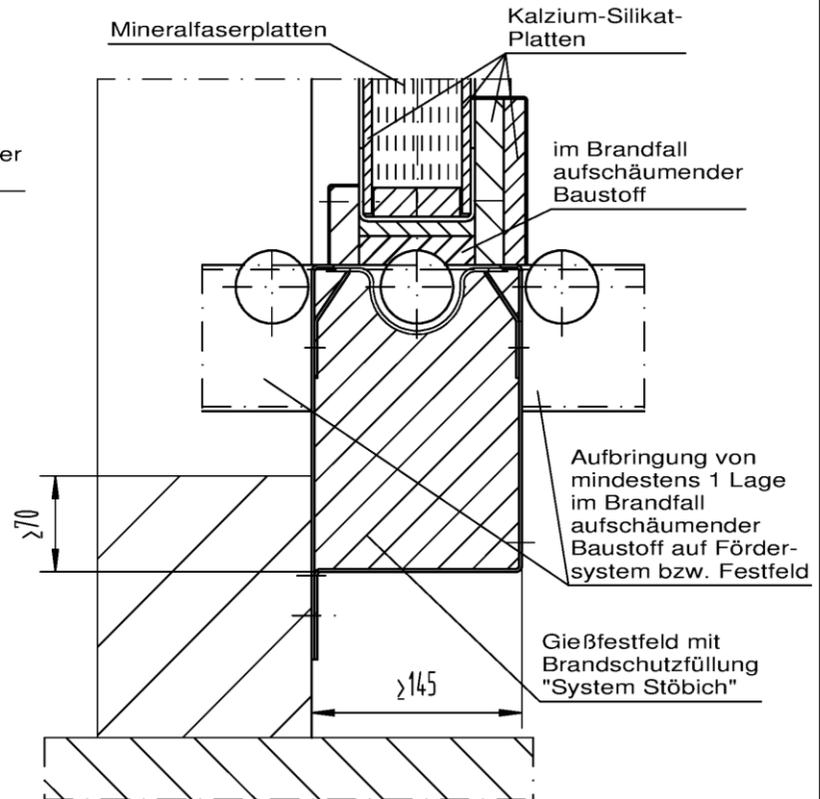
Maße in mm

Feuerschutzabschluss T 90 "Feuerschutzabschluss Typ RGT" im Zuge von
 bahngeländerten Förderanlagen

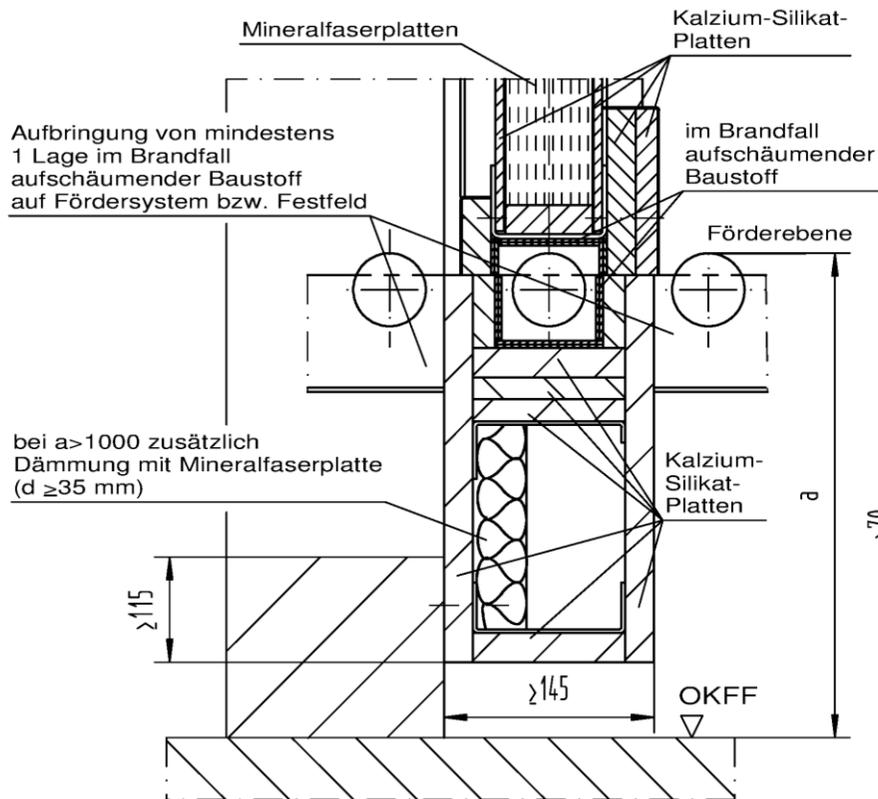
Schließrichtung von oben nach unten
 - Variationen der Schließkante

Anlage 7

Abschottung mit einem Gießfestfeld



Abschottung mit Kalzium-Silikat-Platten



im Brandfall aufschäumender Baustoff – Dicke $d = 2,0 \dots 2,5$	
Spaltmaß s	Mindestanzahl der Lagen
$0 < s \leq 10$	1 Lage
$10 < s \leq 20$	2 Lagen
$20 < s \leq 30$	3 Lagen

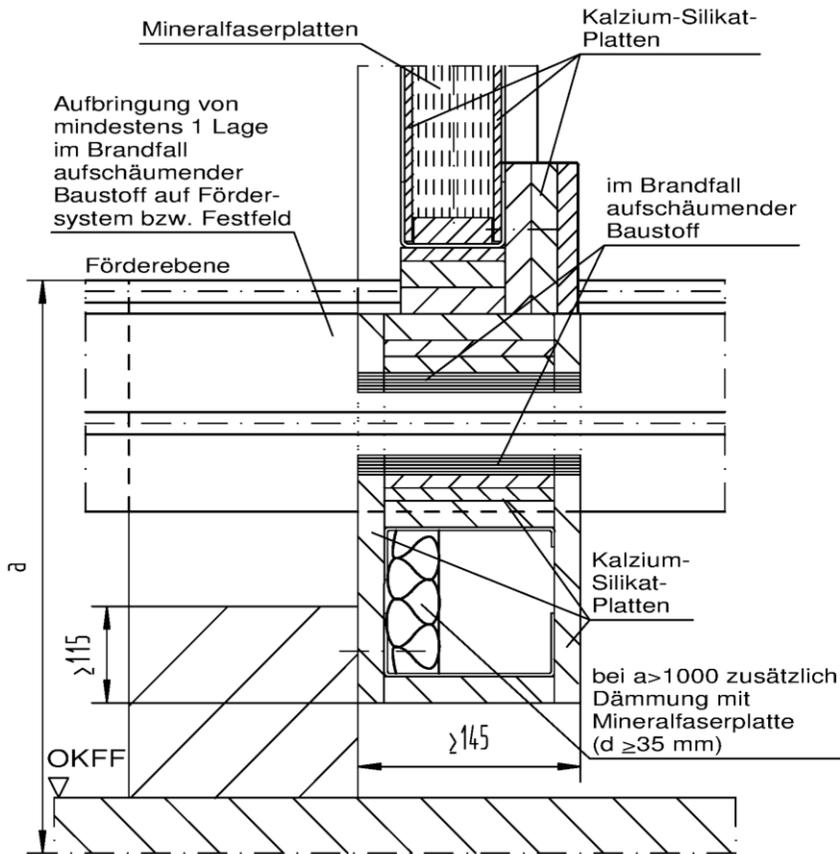
Maße in mm

Feuerschutzabschluss T 90 "Feuerschutzabschluss Typ RGT" im Zuge von
bahngeländerten Förderanlagen

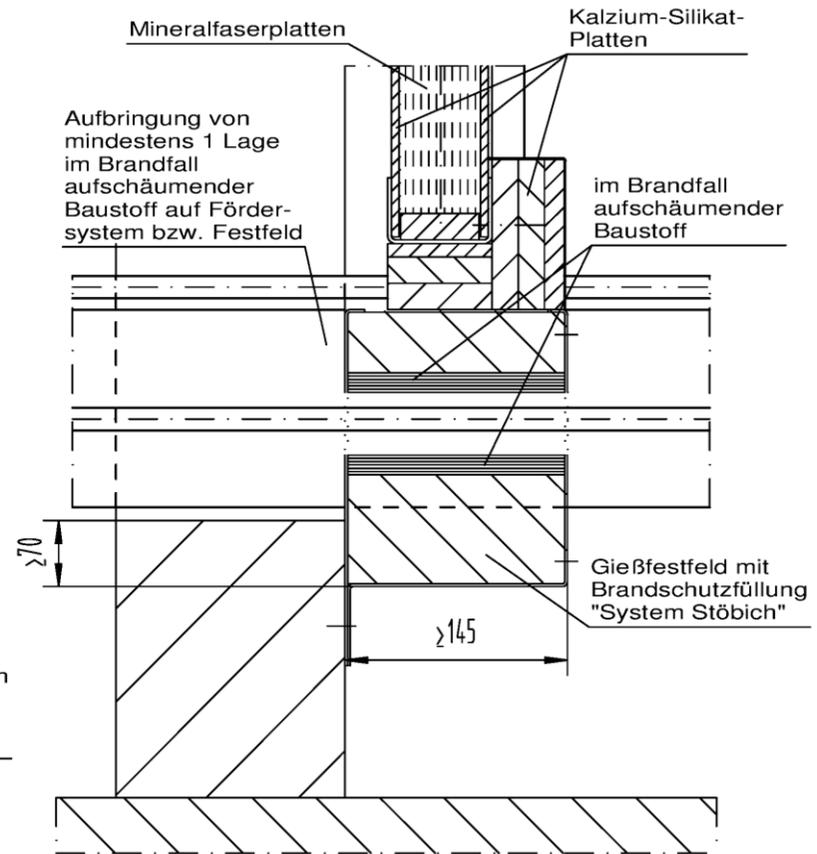
Schließkante bei durchlaufender Rollenbahn

Anlage 8

Abschottung mit Kalzium-Silikat-Platten



Abschottung mit einem Gießfestfeld



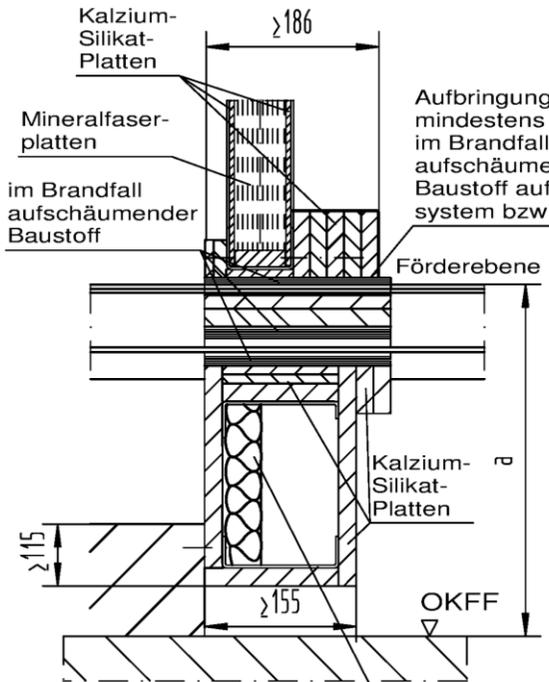
im Brandfall aufschäumender Baustoff – Dicke d = 2,0 ... 2,5	
Spaltmaß s	Mindestanzahl der Lagen
0 < s ≤ 10	1 Lage
10 < s ≤ 20	2 Lagen
20 < s ≤ 30	3 Lagen

Maße in mm

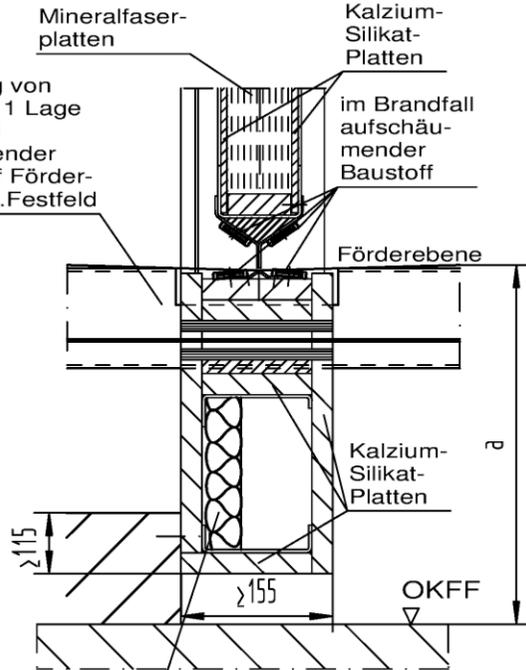
Feuerschutzabschluss T 90 "Feuerschutzabschluss Typ RGT" im Zuge von
bahngeländerten Förderanlagen
Schließkante bei durchlaufendem Tragkettenförderer

Anlage 9

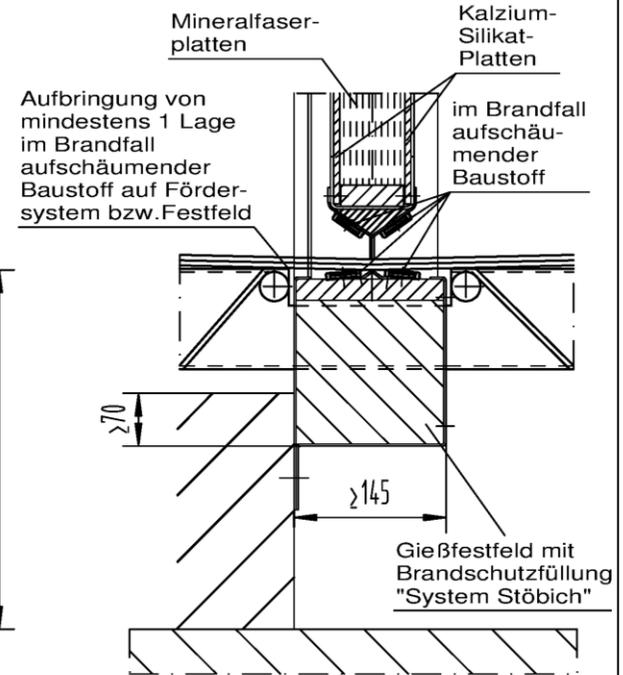
Abschottung mit Kalzium-Silikat-Platten



Abschottung mit Kalzium-Silikat-Platten



Abschottung mit einem Gießfestfeld



bei $a > 1000$ zusätzlich Dämmung mit Mineralfaserplatte ($d \geq 35$ mm)

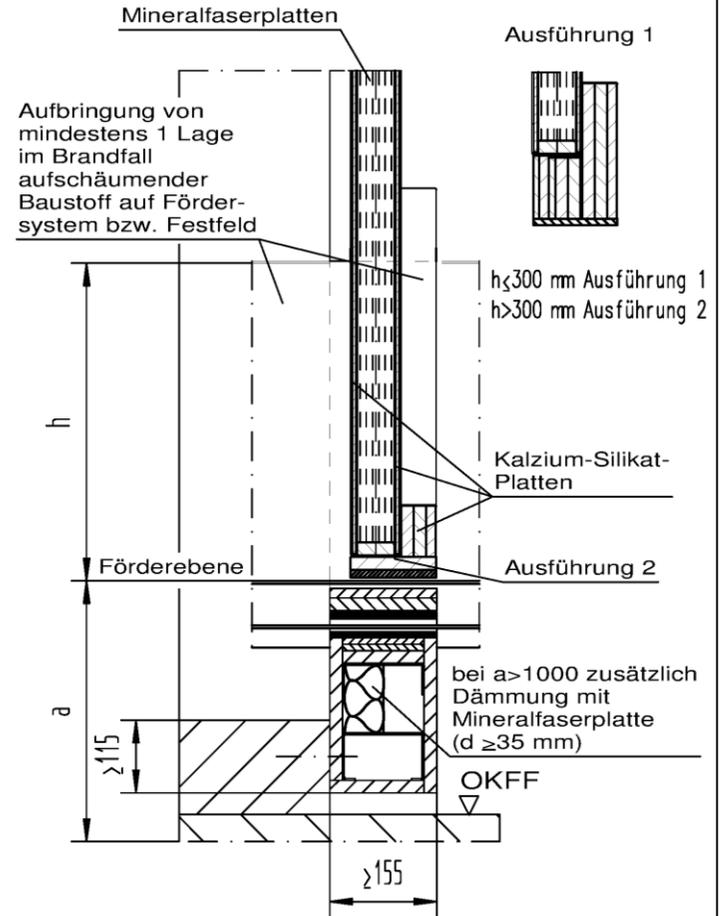
im Brandfall aufschäumender Baustoff – Dicke $d = 2,0 \dots 2,5$	
Spaltmaß s	Mindestanzahl der Lagen
$0 < s \leq 10$	1 Lage
$10 < s \leq 20$	2 Lagen
$20 < s \leq 30$	3 Lagen

Maße in mm

Feuerschutzabschluss T 90 "Feuerschutzabschluss Typ RGT" im Zuge von bahngelagerten Förderanlagen

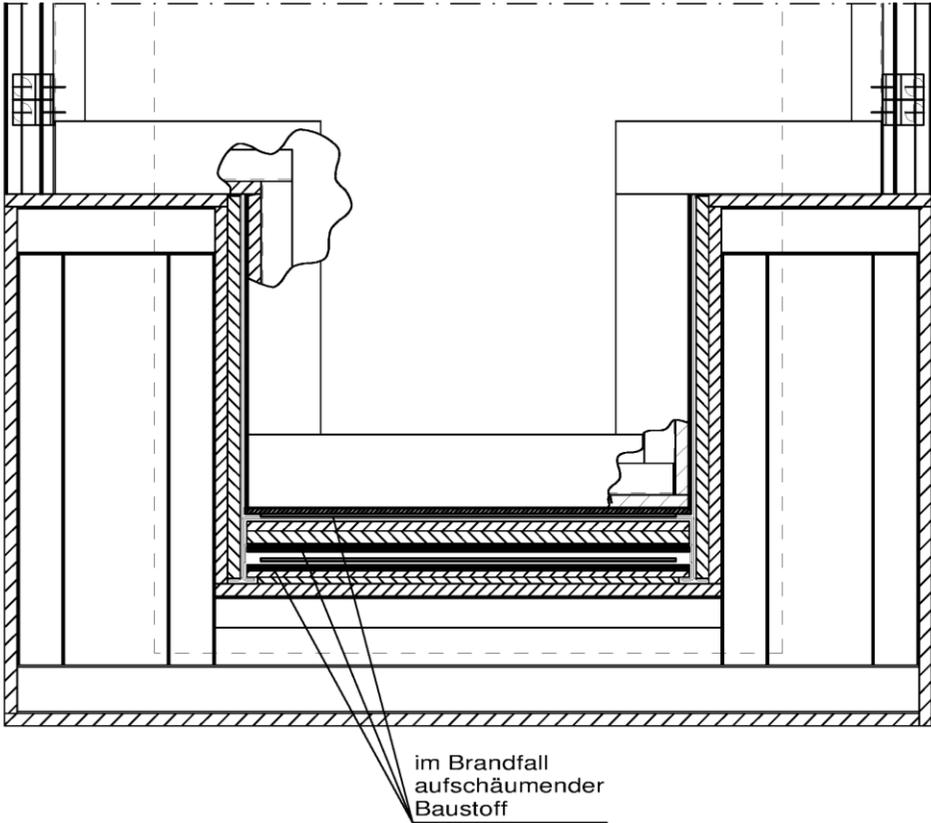
Schließkante bei durchlaufendem Gurtförderer

Anlage 10

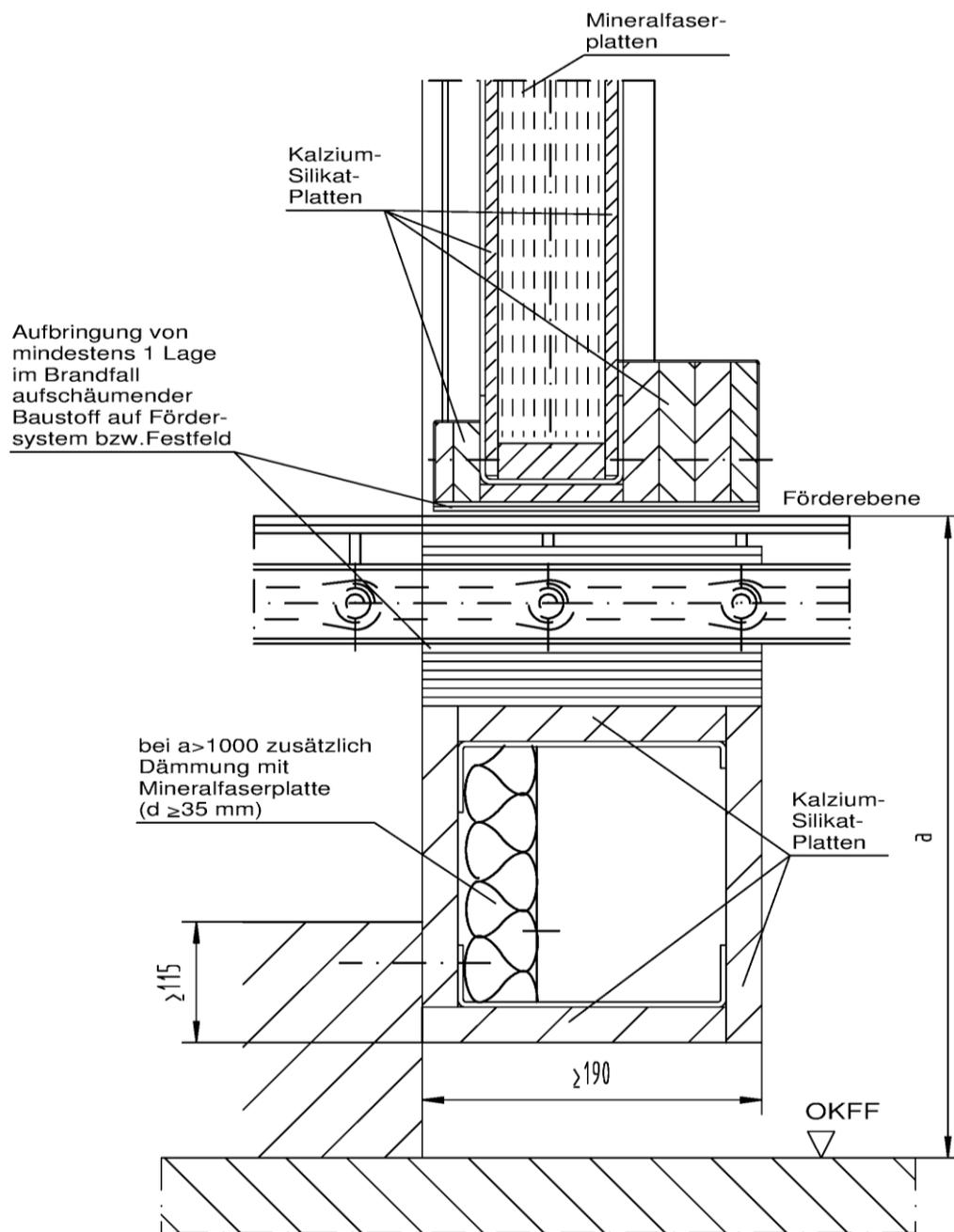


im Brandfall aufschäumender Baustoff – Dicke $d = 2,0 \dots 2,5$	
Spaltmaß s	Mindestanzahl der Lagen
$0 < s \leq 10$	1 Lage
$10 < s \leq 20$	2 Lagen
$20 < s \leq 30$	3 Lagen

Maße in mm



Anlage 11



im Brandfall aufschäumender Baustoff – Dicke $d = 2,0 \dots 2,5$	
Spaltmaß s	Mindestanzahl der Lagen
$0 < s \leq 10$	1 Lage
$10 < s \leq 20$	2 Lagen
$20 < s \leq 30$	3 Lagen

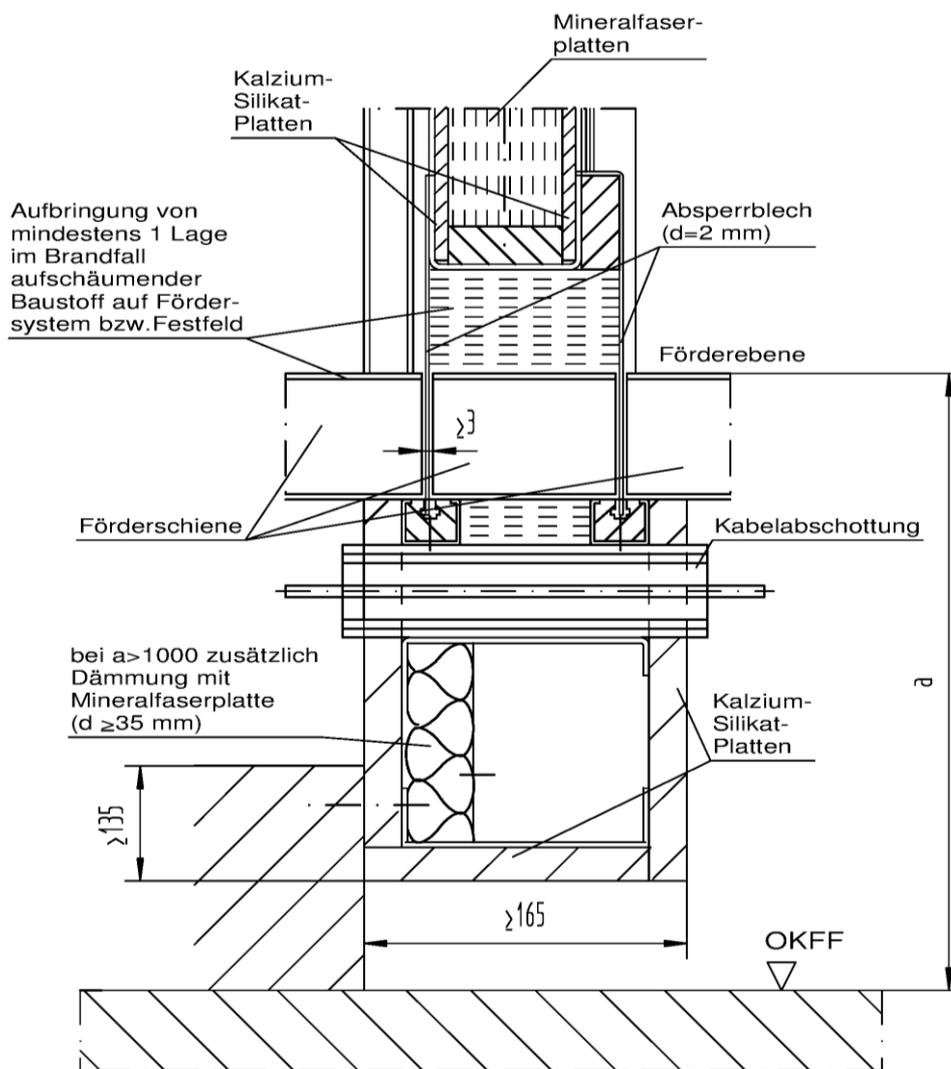
Maße in mm

Feuerschutzabschluss T 90 "Feuerschutzabschluss Typ RGT" im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

Schließkante bei durchlaufender Scharnierkette (Stahl oder Kunststoff)

Anlage 12

im Bereich der Stromschiene



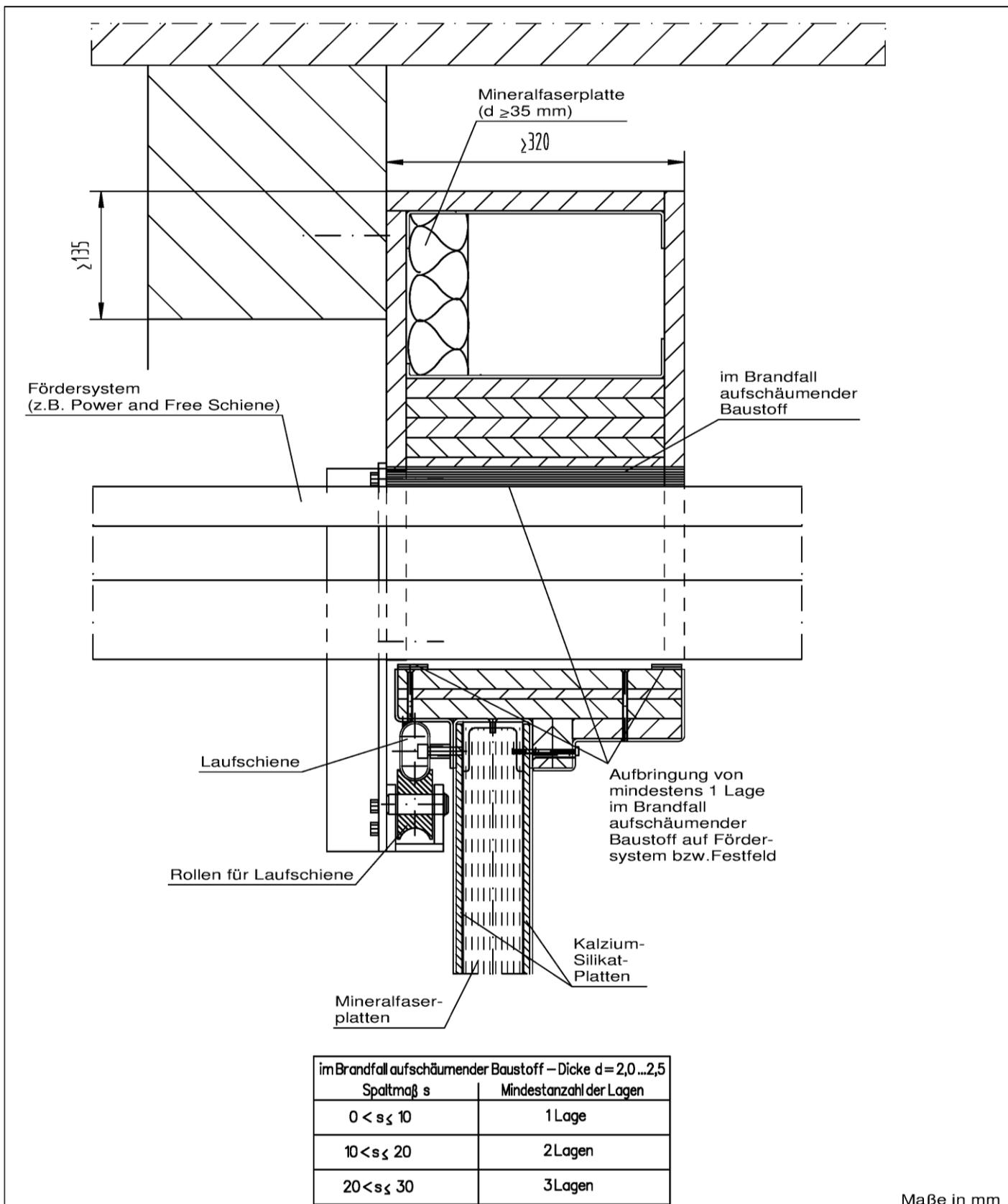
im Brandfall aufschäumender Baustoff – Dicke $d = 2,0 \dots 2,5$	
Spaltmaß s	Mindestanzahl der Lagen
$0 < s \leq 10$	1 Lage
$10 < s \leq 20$	2 Lagen
$20 < s \leq 30$	3 Lagen

Maße in mm

Feuerschutzabschluss T 90 "Feuerschutzabschluss Typ RGT" im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

Schließkante bei durchlaufender Schienenbahn

Anlage 13



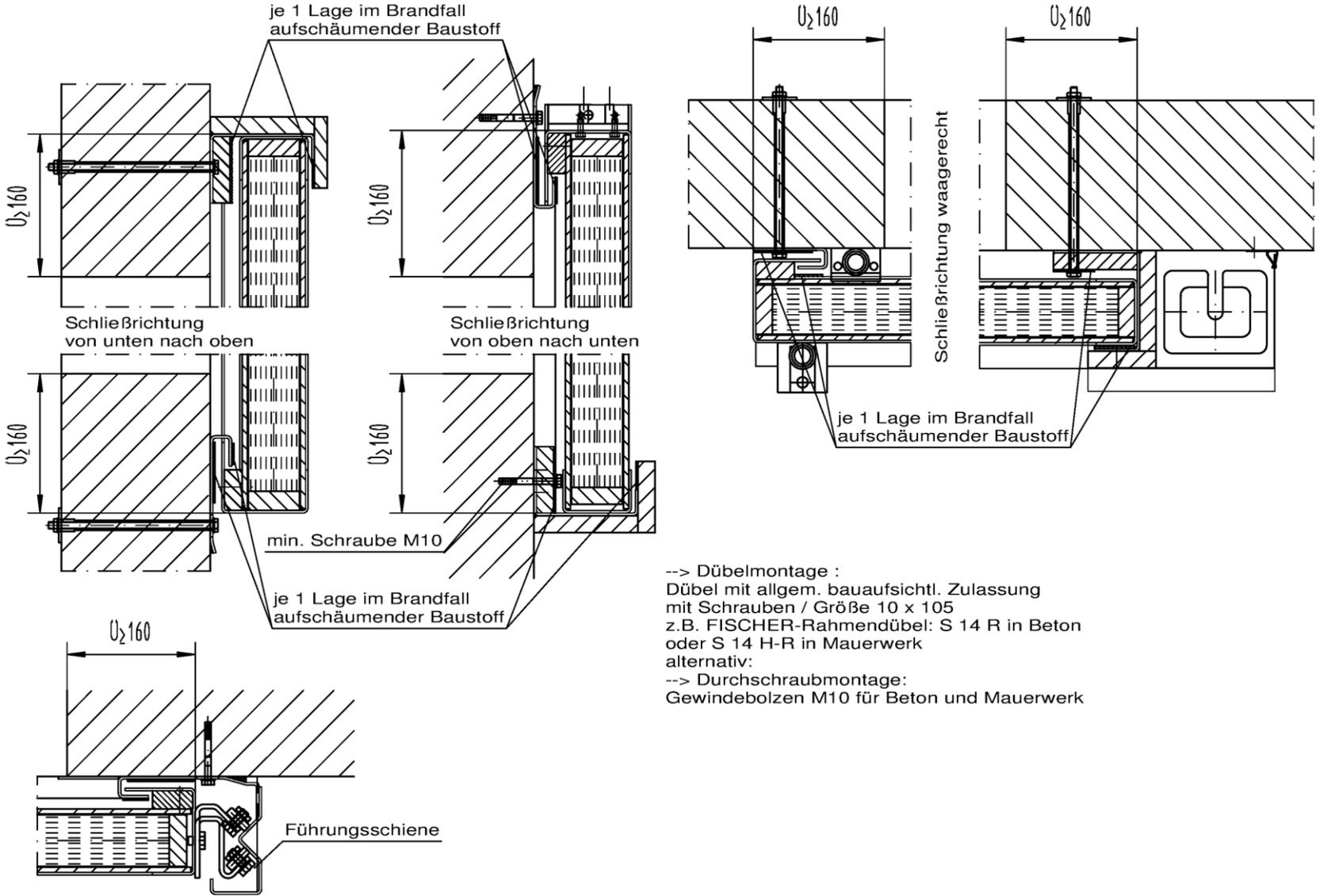
elektronische Kopie der abZ des dibt: z-6.6-1522

Feuerschutzabschluss T 90 "Feuerschutzabschluss Typ RGT" im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

Schließkante oben mit durchlaufender Hängebahn

Anlage 14

Wandbefestigung in Mauerwerk und Beton



--> Dübelmontage :
Dübel mit allgem. bauaufsichtl. Zulassung
mit Schrauben / Größe 10 x 105
z.B. FISCHER-Rahmendübel: S 14 R in Beton
oder S 14 H-R in Mauerwerk
alternativ:
--> Durchschraubmontage:
Gewindebolzen M10 für Beton und Mauerwerk

Ü= Überdeckungsmaß

Maße in mm

Feuerschutzabschluss T 90 "Feuerschutzabschluss Typ RGT" im Zuge von
bahngeländerten Förderanlagen

Wandbefestigung

Anlage 15

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den **Förderanlagenabschluss**/die **Förderanlagenabschlüsse** (Zulassungsgegenstand) zusammen- und eingebaut hat.

.....
.....
.....
.....

- Bauvorhaben:

.....
.....
.....

- Datum des Einbaus
des Feuerschutzabschlusses/der Feuerschutzabschlüsse:

Hiermit wird bestätigt, dass der **Zulassungsgegenstand**/die **Zulassungsgegenstände** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-6.6-1522 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung bereitgestellt hat, zusammen- und eingebaut wurde(n).

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerschutzabschluss T 90 "Feuerschutzabschluss Typ RGT" im Zuge von
bahngelassenen Förderanlagen

Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 16